

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 2/2008, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 11/2013, 2. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 23/2013, 3. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 22/2018, 4. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 19/2019). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren - im Studiengang Pharmazie

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Praktische Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bestehen der Prüfung, Zeugnis und Urkunde
- § 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Evaluierung
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Pharmazie, die das Studium der Pharmazie an der Universität Tübingen nach dem 1. April 2008 aufgenommen haben. Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 30. September 2024. ³Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 07.08.2019 (Az.: 31-5413.2-200/1) bis zum 30.09.2024 befristet ist und dass nach diesem Schreiben Studierende, die bis zum Auslaufen der Zulassung (30.09.2024) das Studium nach den Vorgaben des alternativen Prüfungsverfahrens begonnen haben dies auch dann nach Maßgabe des alternativen Prüfungsverfahrens abschließen können, wenn das alternative Prüfungsverfahren vor dem 30.09.2024 abgebrochen werden sollte. ⁴Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Schreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 07.08.2019 (Az.: 31-5413.2-200/1) die Zulassung des alternativen Prüfungsverfahrens im Studiengang Pharmazie erlischt, wenn eine oder mehrere der in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 AAppO genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

(2) Auf Antrag können die Studierenden am zentralen Prüfungsverfahren für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung entsprechend § 8 Abs.1 i.v.m. § 10 Abs. 1 AAppO teilnehmen. Der verbindliche Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Studiensemesters einzureichen.

(3) Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Verfahren ist nicht möglich.

§ 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit bis zur Prüfung für den ersten Abschnitt des Studiums der Pharmazie (Grundstudium) beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst die in der Anlage 1 der gültigen AAppO aufgeführten Lehrveranstaltungen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Apotheker in der geltenden Fassung.

(3) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch. Die Art der Prüfungsleistung wird von der verantwortlichen Lehrkraft (Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal) spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Grundstudiums die Module gemäß Anlage 1 zu absolvieren.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, der selbst Professor sein muss, und zwei weiteren Professoren, die hauptamtlich an der Universität Tübingen tätig sein müssen, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie auf Vorschlag der Studienkommission Pharmazie auf jeweils 4 Jahre bestellt, für den wissenschaftlichen Mitarbeiter außerdem ein Stellvertreter. Der Studierende und ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission Pharmazie auf jeweils ein Jahr bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, stellt das Endergebnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung fest und erteilt das Prüfungszeugnis. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis zu übertragen (§ 52 Abs.1 Satz 6 LHG). Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und berichtet der Studienkommission für Pharmazie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungs- und der Studienordnung. Weiterhin begleitet er das Prüfungsverfahren und führt die abschließende Evaluierung durch.

(4) Der Prüfungsvorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise auf den Prüfungsvorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind die jeweils für die Lehrveranstaltung zuständigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Zu Prüfern können daneben auch andere an der Hochschule im jeweiligen Fach selbständig lehrende Hochschullehrer bestellt werden. Neben Prüfern darf zum Beisitzer nur bestellt werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine gleichwertige Hochschulabschlussprüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Der/die Namen der jeweiligen Prüfer werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Prüfungsgegenstände sowie die Form der Prüfung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen,
3. praktische Prüfungen,

die auch miteinander kombiniert sein können.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist)

§ 8 Praktische Prüfungsleistungen

(1) In den praktischen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit gängigen Hilfsmitteln und Methoden des Faches Aufgabenstellungen selbständig praktisch gelöst werden können.

(2) Bei praktischen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern, gegebenenfalls nach Anhörung des Beisitzers (§ 6 Abs.2) festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1)	= eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

(2) Falls Prüfungen aus mehreren Teilprüfungen bestehen muss die Zusammensetzung der Note aus den Teilprüfungsnoten durch Aushang im voraus bekannt gemacht werden.

(3) Bei Benotung der gleichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer wird im Falle unterschiedlicher Notenvorschläge als Note das arithmetische Mittel der einzelnen Notenvorschläge verwendet. Die Note wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet.

(4) Für die Berechnung der Fachnoten (Anlage 1 und 2) aus den Modulnoten gelten Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung errechnet sich als Summe aus den Fachnoten

- Pharmazeutische Chemie und Analytik, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 1,8

- Pharmazeutische Biologie und Humanbiologie, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 1,0

- Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 0,8:

dividiert durch 3,6.

(6) Für die Berechnung der Gesamtnote des ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote wird wie folgt bewertet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(7) Die Bezeichnung der Noten in deutscher Sprache und gemäß ECTS in englischer Sprache ist in Anlage 3 aufgeführt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Pharmazie gelten an der Universität Tübingen die Regelungen der folgenden Absätze. ²Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt dem Prüfungsausschuss, dieser kann sie widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ³Die Regelungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) über die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen, insbesondere § 22 AAppO, bleiben unberührt.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder

verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem für die Notenberechnung vorgesehenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Noten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und anderen Nachweisen ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(6) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(7) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1-3 und Abs. 6 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten wichtigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, dem

Prüfungsausschuss oder dem zuständigen Prüfer vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Kandidaten zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen in den Fachsemestern 1 bis 4 kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist, seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie nicht verloren hat und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung erfüllt.

(2) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Teilprüfung nach Anlage 1 müssen vom verantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht werden.

(3) Sind Leistungen aus einem vorangehenden Semester Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung in einem Folgesemester, so muss diese Anforderung bereits zu Beginn des vorangehenden Semesters bekannt gemacht werden durch Aushang. Der Prüfungsausschuss ist über Anforderungen nach Abs. (3) zu unterrichten.

(4) Zur Pharmazeutischen Prüfung im alternativen Prüfungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer alle in Anlage 1 aufgeführten Teilprüfungen (Prüfungsmodule) absolviert und jeweils mit der Mindestnote „ausreichend“ bestanden hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem in Anlage 4 abgebildeten Formular zu richten. Dieses kann über die Institutswebsite bezogen werden. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen, diese sind in der Regel im Prüfungsorganisationssystem der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (HIS-POS bzw. QIS-POS) hinterlegt.

b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Studiengang Pharmazie bereits den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden hat oder sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Alternativ kann der Antrag über das Prüfungsorganisationssystem der Universität gestellt werden.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - c) der Kandidat den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

(1) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung besteht aus den Ergebnissen der einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in ihrer jeweiligen Gewichtung die Fächernoten ergeben, aus denen gemäß Anlage 2 die Abschlussnote gebildet wird.

(2) Die Prüfungsleistungen der Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung in den entsprechend angegebenen Fachsemestern (s. Anlage 1) abgelegt und erfolgen schriftlich, mündlich oder praktisch. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn bekannt gegeben.

(3) Bei den Lehrveranstaltung nach Anlage 1 erhält der Studierende eine Abschlussnote (Teilprüfungsnote), die entsprechend des in Anlage 2 festgelegten Anteils für die Festlegung der Fachnote des jeweiligen Stoffgebiets berücksichtigt wird. Die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung wird gemäß § 9 Abs 4 ermittelt.

(4) Die Teilprüfungen des Grundstudiums sind entsprechend dem Studienplan abzulegen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 15 Bestehen der Prüfung, Zeugnis und Urkunde

(1) Der erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden (abgeschlossen), wenn alle in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 9 i.V.m. den Anlagen 1 und 2.

(3) Über den bestandenen (abgeschlossenen) ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 5 ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Anteile, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Urkunde (Anlage 6) über den bestandenen ersten Teil der Pharmazeutischen Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die neben der Note auch die Benotung nach dem

ECTS-System (Anlage 3) enthält. Die Urkunde wird vom Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(5) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Danach ist ein Weiterstudium im Fach Pharmazie an der Universität Tübingen nicht mehr möglich.

§ 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so muss die gesamte Lehrveranstaltung einmal komplett wiederholt werden. Insgesamt darf an einer Prüfung jedoch nur vier mal teilgenommen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Bei Modulen, die nur aus Abschlussprüfungen in einem Fach bestehen, können die Prüfungen dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht möglich.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Für die Wiederholung einer solchen Prüfung gilt § 17.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den bestandenen ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Evaluierung

- (1) Einmal jährlich und nach vier Jahren wird das dieser Prüfungsordnung zugrunde liegende alternative Prüfungsverfahren evaluiert. Hierbei ist zu vergleichen, ob das alternative Verfahren dem bisherigen Verfahren überlegen ist. Sollte sich herausstellen, dass das alternative Verfahren keine Vorteile bietet, wird zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt. Weiterhin hat die Universität das Recht, jederzeit das alternative Prüfungsverfahren abzusetzen und das bisherige Verfahren wieder einzusetzen, falls abzusehen ist, dass das alternative Verfahren deutlich schlechtere Ergebnisse bringt und somit für die Studierenden von Nachteil ist.
- (2) Die laufende Evaluation erfolgt durch eine aus dem Prüfungsausschuss gebildete Evaluierungskommission, zu der die nicht in diesem vertretenen Mitglieder der Studienkommission Pharmazie hinzutreten. Die Sitzungen dieser gemeinsamen Kommission erfolgen unter Vorsitz des Studiendekans. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit zu treffen, dabei muss jedoch die Mehrheit der Stimmen der hauptamtlichen Professoren gewährleistet sein. Die Abschlussevaluation nach 4 Jahren erfolgt unter Vorsitz des Vizerektors für Lehre oder eines von ihm beauftragten Vertreters.
- (3) Maßgabe für die Evaluierung sind dass
 - a) die Studienzeiten
 - b) die Abbrecherquote
 - c) die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitteszumindest gleich oder aber besser als an vergleichbaren Universitäten mit ausschließlicher Teilnahme am zentralen Prüfungsverfahren sind.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits eingeschrieben sind, absolvieren den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung durch Teilnahme am zentralen Prüfungsverfahren der Landesprüfungsämter. Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 2 muss nicht gestellt werden.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor in Kraft treten dieser Ordnung, aber frühestens mit Beginn des Sommersemester 2007 begonnen haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag am alternativen Prüfungsverfahren teilzunehmen, falls für die bereits abgelegten Prüfungen Benotungen im Sinne dieser Ordnung vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2 – Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Anlage 1 Prüfungsleistungen für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im alternativen Prüfungsverfahren

Lehrveranstaltungen und Prüfungen
Berechnung und Angabe der Modulnoten erfolgt gemäß § 15 (6)

1. Semester

Modul 1.1 Pharmazeutische Chemie 1

Lehrveranstaltung	Art ¹	Umfang ²	Semester ³
Chemie für Pharmazeuten	V	70	1
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe	P	168	1
Abschlussnote Modul 1.1 Pharmazeutische Chemie 1			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen
Arznei- Hilfs- und Schadstoffe, 168 Std.

Modul 1.2 Mathematische und Statistische Methoden für Pharmazeuten

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V	14	1
Übungen zur Mathematik	Ü	14	1
Abschlussnote Modul 1.2 Mathematische Methoden			

Kein Schein erforderlich

2. Semester

Modul 2.1 Pharmazeutische Chemie 2

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Pharmazeutische und medizinische Chemie	V	21	2
Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)	P	140	2
Abschlussnote Modul 2.1 Pharmazeutische Chemie 2			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und
Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden), 140 Std.

Modul 2.2

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Mikrobiologie (medizinischer Teil)	P	21	1
Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen u. arzneistoffproduzierenden Organismen ² 28 hr Di 10-12 Hörsaal N4;	V	28	1 oder 2
Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen ² Fünf Freitagnachmittage 13-18 Uhr + 1 Samstag	P	28	1 oder 2

¹ V: Vorlesung; P: Praktikum, S: Seminar; Ü: Übungen

² Stunden pro Semester

³ Zuordnung zum jeweiligen Semester, in dem der Besuch empfohlen wird

Abschlussnote Modul 2.2 Pharmazeutische Biologie 1			
--	--	--	--

Pharmazeutische Biologie 1

²nur im Sommersemester

Äquivalente Scheine (2) nach AAppO: Mikrobiologie 1, 21 Std.; Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen 28 Std.

Modul 2.3

Physik

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Physik für Pharmazeuten	V	42	1
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	28	1
Abschlussnote Modul 2.3 Physik			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Physikalische Übungen, 28 Std.

Modul 2.4

Physikalische Chemie

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	28	2 oder 3
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	28	2 oder 3
Abschlussnote Modul 2.4 Physikalische Chemie			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Physikalisch-chemische Übungen, 28 Std.

3. Semester

Modul 3.1

Pharmazeutische Chemie 3

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Pharmazeutische und medizinische Chemie	V	21	3
Chemische Nomenklatur	S	14	2 oder 3
Stereochemie	S	14	3
Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P	168	3
Abschlussnote Modul 3.1 Pharmazeutische Chemie 3			

Äquivalente Scheine nach AAppO: Stereochemie, 14 Std; Chemische Nomenklatur, 14 Std., Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe 168 Std.

Modul 3.2

Instrumentelle Analytik

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Einführung in die instrumentelle Analytik	V	42	2 und 3
Praktikum instrumentelle Analytik	P	168	2 und 3
Abschlussnote Modul 3.2 Instrumentelle Analytik			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Praktikum instrumentelle Analytik 42 Std.

Modul 3.3

Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie

	Art	Umfang	Semester
Abschlussprüfung Pharmazeutische Chemie		1	3
Abschlussnote Modul 3.3 Abschlussprüfung			

4. Semester

Modul 4.1

Humanbiologie

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester

Grundlagen der Anatomie und Physiologie*	V	84	1 bis 4
Grundlagen der Ernährungslehre*	V	14	1 oder 2
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S	28	3 oder 4
Kursus der Physiologie	P	28	4
Cytologie (humanbiologischer Teil)	P	14	4
Abschlussnote Modul 4.1 Humanbiologie			

* im Wechsel

Äquivalenter Schein nach AAppO: Kursus der Physiologie 28 Std. Cytologie 28 Std.

Modul 4.2

Pharmazeutische Biologie 2

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten ¹ 28 hr Di 10-12 Hörsaal N4; 14 hr nach Vereinbarung (praktikumsbegleitend)	V	42	3 und 4
Praktikum Pharmazeutische Biologie 1+2, Cytologie und Pharmazeutische Mikrobiologie 1.-7. Semesterwoche; MoDi 13-18 MiDoFr 8-12	P	147	4
Abschlussnote Modul 4.2 Pharmazeutische Biologie 2			

¹ im Wintersemester ² im Sommersemester

Äquivalente Scheine nach AAppO: Pharmazeutische Biologie 1+2, 112 Std.; Cytologie 2, 14 Std; Mikrobiologie 2, 21 Std.

Modul 4.3

Arzneiformenlehre 1

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	28	4
Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie*	V	14	3 oder 4
Praktikum Arzneiformenlehre	P	70	4
Abschlussnote Modul Arzneiformenlehre 1			

* nur im Sommersemester

Äquivalenter Schein nach AAppO: Praktikum Arzneiformenlehre 70 Std.

Anlage 2 Abschlussnote

Zustandekommen der Abschlussnote
Die Fachnoten werden gemäß §15 (7) berechnet.

a) Zustandekommen der Fachnoten

Fachnote Pharmazeutische Chemie und Analytik: Bewertungsfaktor 1,8

Aus:

- 1) Modul 1.1: Pharmazeutische Chemie 1
Kursfaktor: 0,15
- 2) Modul 2.1: Pharmazeutische Chemie 2
Kursfaktor: 0,15
- 3) Modul 3.1: Pharmazeutische Chemie 3
Kursfaktor: 0,15
- 4) Modul 3.2: Instrumentelle Analytik
Kursfaktor: 0,15
- 5) Modul 3.3: Abschlussprüfung
Kursfaktor: 0,4

Die Fachnote Pharmazeutische Chemie und Analytik ergibt sich aus der Summe der 5 mit dem jeweiligen Kursfaktor multiplizierten Einzelnoten.

Fachnote Pharmazeutische Biologie und Humanbiologie: Bewertungsfaktor 1,0

Aus:

- 1) Modul 2.2: Pharmazeutische Biologie 1
Kursfaktor: 0,15
- 2) Modul 4.2: Pharmazeutische Biologie 2
Kursfaktor: 0,5
- 3) Modul 4.1: Humanbiologie
Kursfaktor: 0,35

Die Fachnote Pharmazeutische Biologie/Humanphysiologie ergibt sich aus der Summe der 3 mit dem jeweiligen Kursfaktoren multiplizierten Einzelnoten

Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik, Bewertungsfaktor 0,8

Aus:

- 1) Modul 1.2: Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten,
Kursfaktor: 0,1
- 2) Modul 2.3: Physik für Pharmazeuten
Kursfaktor: 0,2

- 3) Modul 2.4: Physikalische Chemie für Pharmazeuten
Kursfaktor: 0,15
- 4) Modul 4.3: Arzneiformenlehre 1
Kursfaktor: 0,55

Die Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik ergibt sich aus der Summe der 4 mit dem jeweiligen Kursfaktor multiplizierten Einzelnoten

- b) Zustandekommen der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen berechnet sich gem § 15 (1) aus den mit den jeweiligen Fachfaktoren multiplizierten Fachnoten dividiert durch 3,6

LESEFASSUNG

Anlage 3 Notenskala

Für die Bewertung der Leistungen nach European Credit Transfer System folgendes Schema zu verwenden:

Buchstabe	Note	Definition (ECTS grades)
A	1,0-1,5	excellent: ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,6-2,0	very good: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	2,1-3,0	good: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	3,1-3,5	satisfactory: mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	sufficient: die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	5,0	fail: nicht bestanden. Eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt

LESEFASSUNG

Anlage 4 Zulassungsantrag

Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Matrikelnummer:.....

Nachname:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Geburtsort:.....

Wohnanschrift, an die auch das Zeugnis gesendet werden kann

Straße:.....

PLZ:..... Stadt:.....

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Ich bestätige, dass ich alle Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung bestanden habe. Ich befinde mich derzeit nicht in einem anderen Prüfungsverfahren der Pharmazie und habe auch kein Prüfungsverfahren der Pharmazie endgültig nicht bestanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Nachweise meiner Prüfungsleistungen (bitte ankreuzen)

sind auf dem HIS/POS System abgelegt

sind beigelegt (Anzahl Anlagen:.....)

Anlage 5 Abschlusszeugnis

Muster des Zeugnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gem. § 16 (3)

Fakultät für Chemie und Pharmazie
Pharmazeutisches Institut

**EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN**



**Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der
Pharmazeutischen Prüfung**

Der/die Studierende der Pharmazie

hat die im Folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen mit den angegebenen Noten
bestanden:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung		Note
Modul 1.1	Pharmazeutische Chemie 1	
Modul 2.1	Pharmazeutische Chemie 2	
Modul 3.1	Pharmazeutische Chemie 3	
Modul 3.2	Instrumentelle Analytik	
Modul 3.3	Pharmazeutische Chemie und Analytik	
Fachnote Pharmazeutische Chemie		<input type="text"/>
Modul 2.2	Pharmazeutische Biologie 1	
Modul 4,1	Humanbiologie	
Modul 4.2	Pharmazeutische Biologie 2	
Fachnote Pharmazeutische Biologie		<input type="text"/>
Modul 1.2	Mathematische und statistische Methoden	
Modul 2.3	Physik	
Modul 2.4	Physikalische Chemie	
Modul 4.3	Arzneiformenlehre	
Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik		<input type="text"/>
Gesamtnote		<input type="text"/>

Er/Sie hat damit am den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen
Prüfung mit der Gesamtnote..... bestanden.

Tübingen, xx. XXXXX. 200x
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Name

Anlage 6 Urkunde

Urkunde gem § 16 (4)

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Pharmazeutisches Institut

Durch diese mit dem Siegel der Universität versehen Urkunde wird bestätigt, dass
This document, sealed by the University of Tübingen, certifies that

der/die Studierende der Pharmazie
the student of Pharmacy

.....
geb. am in

den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit der Gesamtnote
sucessfully passed the First Part of the Pharmaceutical Examination with the total grade of

.....
bestanden hat.

Tübingen, xx. XXXXX. 200x

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
The head of the examination board

Siegel

Name

LESEERASSUNG